

Richtlinie Nr. 4 / November 2009

Brennholz- und Schnitzzellager im Wald

Ausgangslage

Diese Richtlinie setzt sich unter anderem mit der Frage auseinander, in welchen Fällen Brennholzlager der Baubewilligungspflicht unterstehen. Die entsprechenden unten aufgeführten Kriterien stützen sich namentlich auf Art. 22 RPG und die darauf basierende Rechtsprechung.

Demgegenüber sind Schnitzzellager aufgrund ihrer Auswirkung auf die Raumnutzung und Umwelt (Gewässerschutz) immer baubewilligungspflichtig.

Baubewilligungspflichtige Brennholzlager / Schnitzzellager bedürfen neben einer kommunalen Baubewilligung einer Bewilligung des Amtes für Raumplanung, gestützt auf § 20 Abs. 3 PBV. Das kantonale Waldgesetz (WaldG) verlangt in § 15 die Zustimmung vom Kanton. Gemäss § 2 Abs. 1 der WaldV ist dafür das kantonale Forstamt zuständig.

Nicht-baubewilligungspflichtige Brennholzlager

Sofern nachfolgende Kriterien erfüllt sind, sind Brennholzlager nicht baubewilligungspflichtig:

- doppelreihige Ausbildung (zur Lagerung von zwei hintereinanderliegenden Beigen von Meterrugel/-spalten). Zwischenräume, die auch als Unterstand genutzt werden könnten, sind unzulässig.
- Länge Brennholzlager maximal 20 m (Bild 3), Abstand zum nächsten Lager mind. 10 m.
- in den Boden geschlagene Pfähle als Dachstützen, aber keine permanenten Sockel.
- einfaches Pultdach aus Holz, Blech, oder Zementfaserplatten, aber keine geschlossenen seitlichen Abdeckungen/Wände, ausser auf der Wetterseite (Bild 3).
- Wenn Gewässerabstand (§ 64 PBG, § 16 Abs. 5 PBV) eingehalten ist.
- Brennholz-Lagerdauer maximal 3 Jahre.

Zudem sind folgende Hinweise zu beachten:

- Abdeckungen von Brennholzlagern sind so zu gestalten, dass sie nicht als Bauten anzusehen sind und demzufolge auch nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen, d. h. Beschränkung auf das absolute Minimum in Bezug auf Grösse, Art und Weise der Konstruktion.

tion (Stützen und Abdeckung). Die Konstruktion muss ein einfaches, offenes Lager bleiben.

- Brennholzlager sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Revierförster zu erstellen. Die Beratung der Waldeigentümer in Bezug auf die Art der Konstruktion (Charakter, Ästhetik) und die Wahl des richtigen Standortes (Eignung für Brennholzrocknung, Beeinträchtigung der Holzerei, Waldranderhaltung, Rücksichtnahme auf Wildwechsel, etc.) ist von grosser Bedeutung.
- Die Konstruktion darf nur provisorischen Charakter haben. Alles Material ist wieder vollständig aus dem Wald zu entfernen, sobald es nicht mehr benutzt wird.
- Bestehende Abdeckungen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, sind bei Änderungen (z.B. Aufbrauchen des gelagerten Brennholzvorrates) nach Möglichkeit der vorliegenden Richtlinie anzupassen.
- Wegen der Diebstahlgefahr ist es ratsam, nicht zu viel Holz im Wald zu lagern.

Baubewilligungspflichtige Brennholz- und Schnitzellager

Sollte die Erstellung einer Baute notwendig werden, ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Ein Baugesuch für ein Brennholzlager muss eine Begründung enthalten, weshalb die Lagerung auf einem herkömmlichen, nicht baubewilligungspflichtigen Brennholzlager im Sinne der vorstehenden Kriterien nicht möglich ist.

Ein Bedarf für eine Baute lässt sich in der Regel allerdings erst ab einer arrondierten Waldfläche von mindestens 2 ha ableiten. Zudem muss objektiv begründet werden, wieso ein Lager nicht in der Bauzone gebaut werden kann.

Um als zonenkonforme, forstliche Baute im Wald zu gelten, muss diese Baute so gestaltet sein, dass sie ausschliesslich dem Zweck der Brennholz- und Schnitzellagerung dienen kann. Im weiteren darf die Lagerkapazität nicht grösser sein, als der Brennholz- und Schnitzelanfall, wie er im langjährigen Durchschnitt dreier Jahre auf der vom Gesuchsteller selbst zu bewirtschaftenden Waldfläche in unmittelbarer Nähe des Standortes zu erwarten ist, samt dem Platz für den Zugang und den Umschlag. Der zu erwartende Brennholz- und Schnitzelanfall ist vom Gesuchsteller nachzuweisen. In keinem Fall darf eine derartige Baute jedoch von ihrem Grundriss her über das Ausmass einer Kleinbaute gemäss § 21 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz hinausgehen (max. 40 m², eingeschossig und Höhe des Schnitzellagers max. 5 m). Bauart und Standort müssen für den Zweck der Brennholz- und Schnitzellagerung respektive Brennholz- und Schnitzeltrocknung geeignet sein (offene Bauweise an gut belüftetem und besonntem Standort), und sie müssen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechen.

Nicht baubewilligungsfähige Brennholz- und Schnitzellager

Wenn jemand Stückholz oder Schnitzel von einer fremden Waldparzelle an einem Umschlagplatz zusammenführt, um mit kommerziellem Hintergrund von dort aus Heizungen zu versorgen oder einen Energieholzhandel zu betreiben, gilt dies als gewerbliche und nicht als forstliche Nutzung. Sie gehören nicht in den Wald, da sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der forstlichen Bewirtschaftung der betreffenden Waldparzelle selbst stehen. Im Wald ist die Erteilung einer Baubewilligung für solche Brennholz- und Schnitzellager ausgeschlossen.

Prüfung der Baubewilligungspflicht

Die Klärung der Frage, ob ein Lager im Sinne von § 86 PBG und Art. 22 RPG baubewilligungspflichtig ist, hat die Gemeindebehörde gemäss § 5 Abs. 3 PBG zu beurteilen.

Rechtliche Grundlagen

Abkürzung	Titel
RPG (SR 700)	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV (SR 700.1)	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
WaG (SR 921.0)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV (SR 921.01)	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
PBG (RB 700)	Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995
PBV (RB 700.1)	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996
WaldG (RB 921.1)	Waldgesetz vom 14. September 1994
WaldV (RB 921.11)	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
Der Chef



Genehmigt
Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.:
vom: 9.11.09
Visum:

Beispiele von NICHT baubewilligungspflichtigen Brennholzlagern



Bild 1



Bild 2

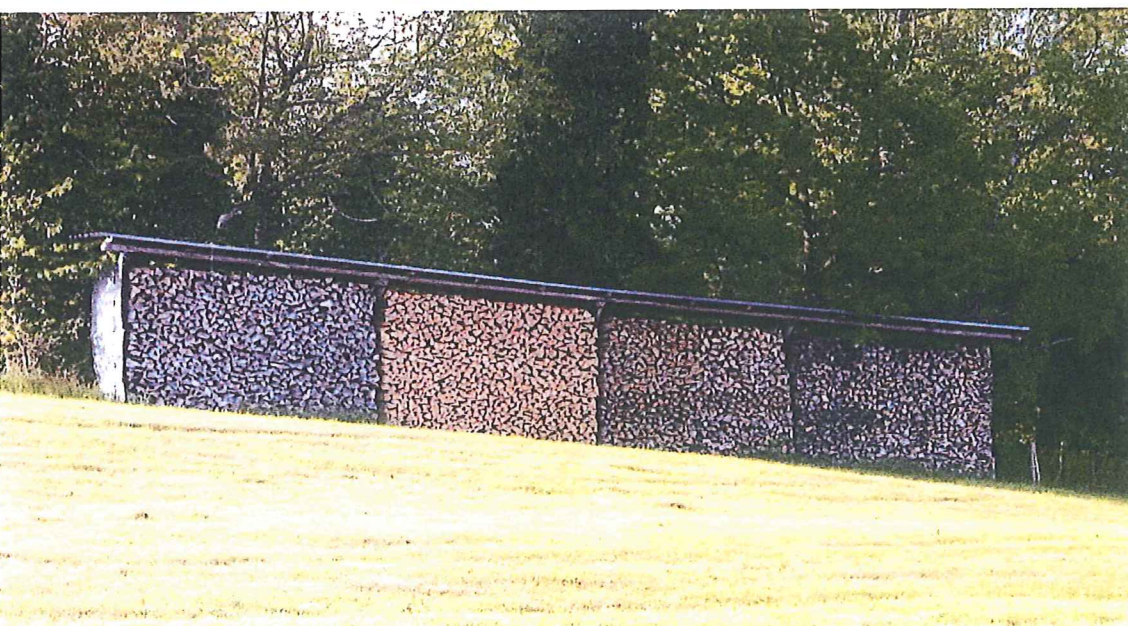


Bild 3

Beispiel eines baubewilligungspflichtigen Brennholzlagers



Bild 4